

Bekanntmachung der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung¹

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen am _____
für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters – Stadtbürgermeisterin/
Stadtbürgermeisters – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters – Landrätin/Landrats¹
am _____

und für die etwaigen Stichwahlen der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters –
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters – Bürgermeisterin/Bürgermeisters – Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters –
Landrätin/Landrats¹ am _____

I.

Die Wählerverzeichnisse der Gemeinden werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem _____², bis Freitag,
den _____,³ während der Dienststunden bei den Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltungen für Wahl-
berechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer
Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der
Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen,
aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung
besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eine
Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am _____⁴ eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine
Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den _____,³
Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Gemeinde-/Verbands-
gemeinde-/Stadtverwaltung¹ Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Nieder-
schrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wähler-
verzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das
Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch
Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**.
Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular
– Rückseite der Wahlbenachrichtigung –. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder
elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße,
Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der
Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahl-
unterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

zur Verfügung^{1,5}.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse^{1,6}:

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein
und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nach-
weisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlscheine und
Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem
Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich
dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage
einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

noch **Anlage 3**

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 72 Abs. 2)

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

_____ ⁷ unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹ beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

_____, den _____

Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung¹

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Datum des 20. Tages vor der Wahl einsetzen.

³ Datum des 16. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁴ Datum des 21. Tages vor der Wahl einsetzen.

⁵ Internetadresse der Verwaltung angeben – ggf. streichen, wenn keine (eigene) Internetadresse angegeben werden kann.

⁶ E-Mail-Adresse der den Wahlschein ausstellenden Stelle angeben – ggf. streichen, wenn die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung besteht.

⁷ Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalwahlordnung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.